

Abwägungsempfehlungen

1. Anregungen

Abwägungsempfehlung der Unteren Naturschutzbehörde (61.4), Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, vorgebracht mit Schreiben vom 23.02.2005:

1. Da das Satzungsgebiet unmittelbar am Landschaftsschutzgebiet sowie an das faktische Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ grenzt, sind Maßnahmen festzusetzen, die Beeinträchtigungen und Störungen ausschließen. Als Bedingung wird die Auszäunung der Grenzhecke an den östlichen Flurstücksgrenzen gefordert sowie den Heckenbestand nicht zu durchbrechen und in vollem Bestand zu erhalten.
2. Im Baugenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB wird die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes von einem Fachplaner zur Bedingung gemacht.
Inhalt:
 - Gehölzbestandserfassung und –bewertung
 - Ausgleichsbilanzierung nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung
 - Planung von Maßnahmen, um Störungen auf das EU-Vogelschutzgebiet auszuschließen
 - Planung von Maßnahmen auf dauerhaft gesicherten Maßnahmeflächen (§ 9 (1a) BauGB)

2. Stellungnahme der Verwaltung

Den Anregungen Punkt 1 und 2 wird gefolgt:

Zu 1.

In der Planzeichnung wird die Grenzhecke sowie eine geschlossene Auszäunung dieser dargestellt.

Zu 2.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 34 BauGB ist durch den Antragsteller ein landschaftspflegerischer Begleitplan durch einen Fachplaner zu erstellen.

3. Beschlussvorschlag

Es wird empfohlen, die Anregungen unter 1 und 2 in der Satzung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag zu der eingegangenen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Entwurf der Abrundungssatzung

Berücksichtigt werden die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin (siehe Anlage)

Der Entwurf der Abrundungssatzung wurde nach der Offenlage wie folgt geändert und ergänzt:

1. Planzeichnung:

- Der Heckenbestand an den östlichen Flurstücksgrenzen zum Vogelschutzgebiet ist zusammenhängend dargestellt.
- Es ist eine geschlossene Auszäunung der Grenzhecke vorgenommen worden.

2. Begründung:

Die Begründung zur Satzung enthält Maßnahmeregelungen für die Bauantragstellung nach § 34 Baugesetzbuch hinsichtlich der Eingriffsbilanzierung und der Sicherung von Gehölzstrukturen.